

Aktuelle Informationen für Mandanten | Ausgabe 2022

ESCHE news spezial

Vergaberecht 2022



INHALT

➤ Editorial03
➤ Neue EU-Schwellenwerte04
➤ Wettbewerbsregistergesetz RA Dr. Martin Dieckmann, LL.M., RA Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M. RAin Linda Siegert05
➤ Baukostensteigerungen und Vergaberecht RA Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.08
➤ Änderung des öffentlichen Preisrechts RA Dr. Martin Dieckmann, LL.M.10
➤ Corona und Vergaberecht RAin Linda Siegert12
➤ Zulässigkeit von Bieter-/Arbeitsgemeinschaften RA Jan Christian Eggers, LL.M.14
➤ Intern – In eigener Sache16
➤ Ihr Vergaberechtsteam auf einen Blick17

Liebe Leserinnen und Leser,

nachdem im Jahr 2021 die Vergabepaxis vieler öffentlicher Auftraggeber nach wie vor stark durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geprägt war, können wir nur hoffen, dass diese im gerade begonnenen neuen Jahr jedenfalls nicht dauerhaft das Hauptaugenmerk bleiben muss und wird. Zu wünschen ist vielmehr, dass sich alsbald endlich wieder eine gewisse Normalität auch in der öffentlichen Beschaffung einstellen wird und wir uns anderen Themen zuwenden können.

Dies gilt umso mehr, als es 2022 eine Reihe von vergaberechtlichen und vergabepraktischen Neuerungen geben wird, die sowohl die Auftraggeberseite als auch die Bieterseite betreffen, und die von erheblicher Bedeutung für die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und sonstigen Beschaffungen sein werden. Zu nennen sind beispielsweise die **Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters** des Bundes nebst Wirksamwerden der Abfragepflicht öffentlicher Auftraggeber zum 1. Juni 2022, aber auch das Inkrafttreten bestimmter **Änderungen im öffentlichen Preisrecht**, die für das Verhältnis dieser Materie zum Vergaberecht von Relevanz sind. Zu erwähnen ist ferner natürlich die bereits zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene Änderung der EU-Schwellenwerte. Diese Rechtsänderungen und weitere aus unserer Sicht interessante Entwicklungen in der öffentlichen Beschaffung – beispielsweise im Bereich des **Ausgleiches von Baustoffkostensteigerungen** oder aber der **Bildung von Bietergemeinschaften** – möchten wir, das ESCHE-Vergaberechtsteam, zum Anlass für eine neue Ausgabe der ESCHE news Vergaberecht nehmen.

Dies bietet uns auch die Gelegenheit, Ihnen zwei zum Ende des Jahres 2021 neu hinzugestoßene Mitglieder unseres Teams vorzustellen, nämlich den zum 1. Dezember 2021 als Partner im Bereich Kartellrecht und Vergaberecht unserer Sozietät beigetretenen Kollegen **Rechtsanwalt Jan Christian Eggers, LL.M.**, und die seit dem 1. November 2021 u. a. im Bereich des Vergaberechts neu tätige Kollegin **Rechtsanwältin Linda Siegert**. Insgesamt können wir damit gerade auch unsere Vergaberechtspraxis qualitativ und quantitativ erheblich stärken, nicht zuletzt was die Praxiserfahrung und Kompetenz in unterschiedlichsten vom Vergaberecht betroffenen Branchenbereichen anbelangt.

In diesem Sinne freuen wir uns, Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe der ESCHE news hoffentlich einige für Ihre praktische Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bzw. der Bewerbung um öffentliche Aufträge relevante und interessante Informationen geben zu können. Auch 2022 stehen wir Ihnen für eine Unterstützung im Vergaberecht, wie auch in den benachbarten Bereichen z. B. des Kartellrechts, des Baurechts sowie der allgemeinen Compliance, gern zur Verfügung.

Eine angenehme Lektüre des Newsletters und noch alles Gute, Gesundheit und Erfolg für das Jahr 2022 wünscht Ihnen – im Namen des gesamten ESCHE-Vergaberechtsteams –

Ihr
Dr. Martin Dieckmann

➤ Neue EU-Schwellenwerte ab dem 01.01.2022

Mit Wirkung zum 01.01.2022 wurden – entsprechend dem üblichen zweijährigen Turnus – die EU-Schwellenwerte durch mehrere Verordnungen der EU-Kommission geändert bzw. an die Veränderung der sog. Sonderziehungsrechte des Government Procurement Agreement (GPA) der Welthandelsorganisation angepasst. Dies betrifft allerdings nicht sämtliche Schwellenwerte. Vielmehr ist in einzelnen Bereichen die Höhe der Schwellenwerte unangetastet geblieben. Im Übrigen sind die Änderungen auch eher marginal; es erfolgte, wenn überhaupt, nur eine geringfügige Anhebung. Die neuen Schwellenwerte gelten für alle Vergabeverfahren, die ab dem 01.01.2022 neu eingeleitet wurden bzw. werden, nicht jedoch für vorher begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren.

EU-Schwellenwerte und anwendbare Vergabevorschriften: europaweite Ausschreibung

Die EU-Schwellenwerte sind bekanntlich dafür maßgeblich, ob öffentliche Aufträge oder Konzessionen europaweit auszuschreiben sind oder nicht. Erreicht oder überschreitet der vor Einleitung des Vergabeverfahrens ordnungsgemäß geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert, ist die Leistung in einem europaweiten Verfahren (nach GWB und VgV, KonzVgV, SektVO, VSVgV bzw. 2. Abschnitt VOB/A) auszuschreiben. Unterhalb des Schwellenwertes gelten hingegen die Regelungen i. W. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. des 1. Abschnittes der VOB/A, sofern die jeweils vergebende Stelle diesen „nationalen“ Regelwerken unterworfen ist.

Feststellung des Auftragswertes durch ordnungsgemäße Schätzung

Für die vor Beginn des Vergabeverfahrens vorzunehmende Auftragswertschätzung gelten die Maßgaben des § 3 VgV. Der Auftragswert ist ordnungsgemäß und „redlich“ zu schätzen; beispielsweise darf die Anwendung der Vorschriften über die europaweite Auftragsvergabe nicht durch willkürliche Unterteilung von Aufträgen umgangen werden. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit längerer Laufzeit ist in der Regel der Auftragswert über die gesamte Vertragslaufzeit bzw. mindestens über eine Laufzeit von vier Jahren anzusetzen. Verlängerungsoptionen und sonstige Optionen für Leistungserweiterungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Im Einzelnen sind die Regelungen über die ordnungsgemäße Schätzung des Auftragswertes vergleichsweise kompliziert und teils auch umstritten, insbesondere z. B. was die Zusammenfassung unterschiedlicher (Fach-)Planungsleistungen anbelangt. Sofern sie eingehalten werden, bleibt allerdings der im Vorhin-

ein ordnungsgemäß geschätzte Auftragswert auch dann für die Bestimmung der anzuwendenden Vergabevorschriften (Stichwort: europaweite Ausschreibung oder „nationale“ Ausschreibung) maßgeblich, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Wert der tatsächlich eingereichten Angebote über dem Schwellenwert liegt.

Maßgeblich ist bei dem Abgleich des geschätzten Auftragswertes mit dem EU-Schwellenwert im Übrigen eine Nettobetrachtung. Die Umsatzsteuer ist außer Betracht zu lassen.

In der Gegenüberstellung ergeben sich folgende Änderungen in den unterschiedlichen Bereichen:

EU-Schwellenwerte bis zum 31.12.2021 und ab dem 01.01.2022

Auftragsart	Art des Auftraggebers	EU-Schwellenwert bis zum 31.12.2021 (netto)	EU-Schwellenwert ab dem 01.01.2022 (netto)
Liefer- und Dienstleistungen	Allgemein (Länder, Kommunen usw.)	214.000,- €	215.000,- €
Liefer- und Dienstleistungen	Bundesbehörden	139.000,- €	140.000,- €
Liefer- und Dienstleistungen	Bereich Verteidigung und Sicherheit	428.000,- €	431.000,- €
Liefer- und Dienstleistungen	Sektorauftraggeber	428.000,- €	431.000,- €
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	Öffentliche Auftraggeber	750.000,- €	750.000,- €
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	Sektorauftraggeber	1.000.000,- €	1.000.000,- €
Baufträge	Allgemein	5.350.000,- €	5.382.000,- €
Konzessionen	Allgemein	5.350.000,- €	5.382.000,- €

Das neue Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt: Grundlage und Instrument der Ausschlussprüfung im Vergabeverfahren und einer zentralen „Selbstreinigung“ von Unternehmen

Nun ist es soweit: Das beim Bundeskartellamt als Registerbehörde geführte **Wettbewerbsregister des Bundes** nimmt seinen Betrieb auf. Nachdem die gesetzliche Grundlage hierfür mit dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) bereits seit 2017 besteht, wurden jetzt endlich auch die IT-technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung geschaffen, und das Wettbewerbsregister als bundeseinheitliches Instrument zur Feststellung von Ausschlussgründen gegen Unternehmen in laufenden Vergabeverfahren kommt damit endgültig „zum Fliegen“. Die **Abfragepflicht der öffentlichen Auftraggeber** wird zum **01.06.2022** wirksam. Bereits seit dem 01.12.2021 wird das Wettbewerbsregister durch die Strafverfolgungsbehörden mit den registerrelevanten Rechtsverstößen „gespeist“. Hohe Bedeutung erlangt damit auch die nunmehr bestehende Möglichkeit einer **zentralen „Selbstreinigung“ von Unternehmen**, die im Erfolgsfalle zur Tilgung von Einträgen aus dem Wettbewerbsregister führt und **bundesweit in allen Vergabeverfahren** gilt.

Einträge im Wettbewerbsregister: Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen

Nachdem die durch das WRegG geforderten technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Wettbewerbsregisters, insbesondere für die elektronische Datenübermittlung, endlich vorlagen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dies mit Bekanntmachung vom 18.10.2021 (BANz AT 29.10.2021 B3) förmlich festgestellt und das Inkrafttreten der **Verpflichtung von Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden, eintragungsrelevante Daten an das Register zu übermitteln (§ 4 WRegG)**, auf den 01.12.2021 bestimmt. Zu den mitteilungspflichtigen Tatbeständen gehören gem. § 2 Abs. 1 WRegG **rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle** wegen der in § 123 Abs. 1 GWB als Ausschlussgründe von öffentlichen Vergabeverfahren genannten Straftaten sowie verschiedener weiterer Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (u. a. Betrug und Subventionsbetrug gegen die öffentlichen Haushalte, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Steuerhinterziehung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen nach § 298 StGB und bestimmte rechtskräftig festgestellte Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Arbeitsförderungsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Mindestlohngesetz und das



Kontakt für weitere Infos:

Dr. Martin Dieckmann, LL.M.
RA, Fachanwalt für Vergaberecht, Partner
Tel +49 (0)40 36805-116
martin.dieckmann@esche.de



Kontakt für weitere Infos:

Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.
RA, Associated Partner
Tel +49 (0)40 36805-116
janboris.ingerowski@esche.de



Kontakt für weitere Infos:

Linda Siegert
RAin
Tel +49 (0)40 36805-116
linda.siegert@esche.de



Arbeitnehmer-Entsendegesetz), einschließlich **rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen nach § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz** wegen solcher Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten.

Von erheblicher Bedeutung ist, dass darüber hinaus auch ggf. **noch nicht rechtskräftige Bußgeldentscheidungen** wegen bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach § 81 i. V. m. § 1 GWB in das Wettbewerbsregister eingetragen werden, wenn eine Geldbuße von mindestens EUR 50.000,00 festgesetzt wurde (§ 2 Abs. 2 WRegG). Hierbei geht es um **verbotene Kartellabsprachen** verschiedener Ausprägung. In diesen Fällen hindert ein noch laufendes Rechtsmittelverfahren gegen den Bußgeldbescheid nicht die Eintragung.

In allen Fällen ist im Übrigen Voraussetzung, dass die Verurteilung bzw. das Bußgeld einen hinreichenden **Bezug zu dem Unternehmen**, für das die Eintragung erfolgen soll, hat. Bei einem Bußgeld direkt gegen das Unternehmen ist dies unzweifelhaft. Richtet sich hingegen die Verurteilung gegen eine natürliche Person, muss das Verhalten dieser Person dem Unternehmen zuzurechnen sein. Das setzt wiederum voraus, dass die Person als **für die Leitung des Unternehmens verantwortliche Person** gehandelt hat, wozu ausdrücklich auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen gehören (§ 2 Abs. 3 WRegG).

Betroffen sind hierdurch also vor allem die Mitglieder der vertretungsberechtigten Leitungsorgane (Vorstand, Geschäftsführung etc.), aber auch Prokuristen und z. B. Mitglieder eines Aufsichtsrates oder vergleichbaren Organs eines Unternehmens. Diese müssen aber die Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit **in Ausübung ihrer jeweiligen Funktion für das betreffende Unternehmen** begangen haben. Eine Straftat im privaten Kontext ist dem Unternehmen nicht zuzurechnen; ebenso wenig nach unserer Auffassung eine Straftat, die in einer anderweitig bestehenden Funktion für ein anderes Unternehmen begangen wurde, selbst wenn es sich ggf. um ein konzernverbundenes Unternehmen handelt.

Abfragepflicht der öffentlichen Auftraggeber ab dem 01.06.2022

Die zum 01.06.2022 wirksam werdende Pflicht, die relevanten Inhalte des Wettbewerbsregisters abzufragen (§ 6 WRegG), trifft in Vergabeverfahren die **öffentlichen Auftraggeber** nach § 99 GWB bereits **ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 30.000,00 ohne Umsatzsteuer**, so dass also in den meisten Fällen auch unterhalb der EU-Schwellenwerte und bei „nationalen“ Ausschreibungen (z. B. nach UVgO und VOB/A, I. Abschnitt) eine Abfragepflicht besteht. Anders verhält es sich bei Sektorenauftraggebern (§ 100 GWB) und Konzessionsgebern (§ 101 GWB), die zur Abfrage nur in Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte verpflichtet sind.

Greift die Abfragepflicht, so betrifft diese grundsätzlich nur **denjenigen Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll** (§ 6 Abs. 1 WRegG). Die Abfrage ist folglich i. d. R. nach Abschluss der Angebotswertung und vor der Bieterinformation nach § 134 GWB (bei Vergaben im Oberschwellenbereich) durchzuführen und entsprechend – insbesondere auch zeitlich – in das Vergabeverfahren zu integrieren. Hinsichtlich der weiteren Bewerber bzw. Bieter muss eine Abfrage nicht erfolgen; jedoch **kann der Auftraggeber im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs** (z. B. im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren nach VgV) Eintragungen in Bezug auf diejenigen Bewerber abfragen, die er zur Abgabe eines Angebotes auffordern will (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 WRegG). In diesem Falle kann u. U. auch auf die nochmalige Abfrage von Einträgen in Bezug auf den „Bestbieter“ nach Abschluss der Angebotswertung verzichtet werden, nämlich wenn die frühere Abfrage für diesen Bewerber/Bieter nicht mehr als zwei Monate zurückliegt (§ 6 Abs. 1 Satz 5 WRegG). Des Weiteren können die öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber oder Konzessionsgeber **unterhalb der Schwellen**, die für die Abfragepflicht gelten, **freiwillig Auskünfte** über den zur Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter **einholen** (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 WRegG). Was die praktische Durchführung der Abfrage anbelangt, sind u. a. die Anforderungen des § 5 Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) zu

beachten; ferner die Beschränkungen der Verwendbarkeit des Ergebnisses der Abfrage auf die Zwecke des Vergabeverfahrens (§ 6 Abs. 4 und 7 WRegG).

Insgesamt erfordert die neue Abfragepflicht eine **Umstellung der Praxis der öffentlichen Auftraggeber**. Diese betrifft natürlich primär die Abschlussphase des Vergabeverfahrens, in der ausreichende Zeit für die Abfrage des Registerinhalts einzuplanen ist. Zeitliche Friktionen können sich hier ergeben, wenn die Registerabfrage einen Ausschlussgrund ergibt und der Auftraggeber diesem entsprechend Rechnung trägt (was nach wie vor in der Verantwortung des Auftraggebers selbst liegt; vgl. § 6 Abs. 5 WRegG). In diesem Falle ist die Angebotswertung zu aktualisieren und anschließend eine neue Registerabfrage für den dann zur Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter vorzunehmen. Entsprechend größer ist der Zeitaufwand in der Wertungs- und Abschlussphase. Anders verhält es sich nur, wenn in Verfahren mit Teilnahmewettbewerb der Auftraggeber bereits vor der Zulassung zur Angebotsphase die Einträge aller hierfür zugelassenen Bieter abgefragt hat und diese noch hinreichend aktuell sind (s. o.).

Fraglich erscheint auch, inwieweit die zentralisierte Erfassung und Speicherung von Ausschlussgründen im Wettbewerbsregister den o. g. Auftraggebern die „Zuverlässigkeitsprüfung“ überhaupt erleichtert. Anzunehmen ist, dass die Strafverfolgungsbehörden **keine „Altverstöße“** mitteilen werden, sondern nur solche Verurteilungen, Strafbefehle und Bußgeldbescheide, die nach dem 01.12.2021 ergangen sind. Jedenfalls dürfte es an einer Verpflichtung zur Mitteilung solcher „Altverstöße“ fehlen. Da diese gleichwohl nach § 126 GWB für fünf bzw. drei Jahre als Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB relevant und durch öffentliche Auftraggeber zu beachten sind, bleiben die Vergabestellen bis auf Weiteres auf die parallele eigene Feststellung von Ausschlussgründen, die lediglich aus zeitlichen Gründen nicht vom Wettbewerbsregister erfasst sind, angewiesen. Sie werden hier weiterhin u. a. **Eigenerklärungen der Bewerber/Bieter** verwenden, zumal auch der Sache nach nicht alle Ausschlussgründe „registerrelevant“ sind (z. B. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB: Insolvenzverhalte). Immerhin bleibt den Auftraggebern zukünftig die Abfrage unterschiedlicher Landesregister mit gleicher Zielrichtung erspart (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 3 WRegG). Vollständig auf weitergehende eigene Prüfungsmaßnahmen sind öffentliche Auftraggeber auch zukünftig unterhalb der o. g. Anwendungsschwellen angewiesen. Denn auch z. B. unterhalb der Schwelle eines Auftragswertes von EUR 30.000,00 (netto) dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen erteilt werden, gegen die keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (vgl. § 31 Abs. 1 UVgO).

Stellungnahmerecht betroffener Unternehmen vor Eintragung und Selbstauskunft

Eingehend geregelt sind auch die Rechte der von Eintragungen betroffenen Unternehmen. Diese sind zunächst durch das Bundeskartellamt als Registerbehörde **vor einer geplanten Eintragung zu informieren** und haben Gelegenheit, hierzu **innen zwei Wochen Stellung zu nehmen** (§ 5 Abs. 1 WRegG). So lassen sich fehlerhafte Eintragungen verhindern. Unklar bzw. zumindest unregelt ist, ob bereits in diesem Stadium – also vor erstmaliger Eintragung einer Verurteilung – auch eine ggf. schon erfolgte Selbstreinigung nachgewiesen werden kann, mit der Folge, dass die Verurteilung von vornherein nicht zur Eintragung gelangt. Nach unserer Auffassung steht die gesetzliche Regelung, die dies nicht behandelt, einer solcher Vorgehensweise nicht entgegen. Die Leitlinien des Bundeskartellamtes für die Selbstreinigung enthalten hierzu allerdings (trotz einer entsprechenden Stellungnahme unsererseits) nichts. Nach unserer Auffassung würde es Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen entsprechen und auch der Vermeidung überflüssigen Verwaltungsaufwandes dienen, schon im Rahmen der Anhörung vor der Eintragung den Nachweis einer erfolgreichen Selbstreinigung zuzulassen.

Ungeachtet der Verpflichtung zur vorherigen Anhörung von Unternehmen im Zuge der Eintragung von Verurteilungen, Strafbefehlen und Bußgeldentscheidungen haben Unternehmen und natürliche Personen einen **Anspruch auf Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 WRegG). Allerdings ist die Selbstauskunft gebührenpflichtig (§ 8 WRegV). Auch ist ein erneuter Auskunftsantrag erst nach Ablauf eines Jahres zulässig, es sei denn, es kann ein berechtigtes Interesse für eine frühere erneute Auskunft nachgewiesen werden. Bedeutsam erscheint in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 WRegG Auftraggeber von Bietern oder Bewerbern nicht die Vorlage einer Selbstauskunft verlangen dürfen. Diese dient damit allein dem eigenen Informationsinteresse der betroffenen Unternehmen.

Wettbewerbsregister und Selbstreinigung

Hohe Bedeutung hat das neue Wettbewerbsregister des Bundes für die bereits in § 125 GWB vorgesehene Möglichkeit der sog. **Selbstreinigung von Unternehmen**, die, wenn sie erfolgreich durchgeführt wird, dazu führt, dass die anderenfalls für fünf bzw. drei Jahre in Vergabeverfahren zu berücksichtigenden Ausschlussgründe vorzeitig entfallen. Bisher mussten betroffene Unternehmen die erfolgreiche Selbstreinigung gegenüber jedem einzelnen öffentlichen Auftraggeber, bei dem sie sich um öffentliche Aufträge bewarben, nachweisen. Jetzt kann die Selbstreinigung zentral gegenüber dem Bundeskartellamt nachgewiesen werden, was im Erfolgsfalle nicht nur dazu führt,

dass die Verurteilung o. ä. aus dem Wettbewerbsregister gelöscht wird (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WRegG), sondern auch die Wirkung hat, dass der ursprünglich bestehende Ausschlussgrund in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens genutzt werden darf (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WRegG). Es ist nunmehr also eine **Selbstreinigung mit bundesweiter Wirkung** möglich, was betroffenen Unternehmen, wenn sie gelingt, ihre Bewerbung um öffentliche Aufträge erheblich erleichtert.

Die verfahrensmäßigen Einzelheiten und Voraussetzungen der Selbstreinigung sind im Wettbewerbsregistergesetz (§ 8 WRegG) und der Wettbewerbsregisterverordnung (§§ 10, 11 WRegV) ausführlich geregelt. Die Löschung wegen Selbstreinigung erfolgt auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen, wobei die Registerbehörde auch die **Vorlage eines Gutachtens** verlangen kann, das durch einen unabhängigen, für das Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren nicht tätigen Gutachter erstattet wurde (§ 11 WRegV). Es handelt sich um ein stark formalisiertes Verfahren, in dem der Amtsermittlungsgrundsatz gilt und das gebührenpflichtig ist. In materieller Hinsicht gelten die **Voraussetzungen des § 125 GWB (Schadenswiedergutmachung; Kooperation mit Ermittlungsbehörden und öffentlichem Auftraggeber zur Aufklärung des Fehlverhaltens und des Schadens; konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, um weiteres Fehlverhalten zu vermeiden)**. Im Einzelnen ist ein anspruchsvoller Katalog von Voraussetzungen zu erfüllen, der auch grundlegende strukturelle Maßnahmen im Unternehmen erfordern kann. Es handelt sich damit um ein insgesamt aufwendiges und sorgfältig zu betreibendes Verfahren, das schon vor Antragstellung umfassende vorbereitende Maßnahmen und deren sorgfältige Dokumentation voraussetzt. Dabei wird die Praxis der Selbstreinigung auch in erheblichem Maße durch die seitens des Bundeskartellamtes auf Grundlage des § 8 Abs. 5 WRegG erlassenen **Leitlinien und Praktischen Hinweise** (jeweils mit Stand vom 25.11.2021) gesteuert werden. Diese geben Auskunft über die konkreten Antragsinhalte und die praktische Durchführung der Selbstreinigung, freilich ohne dass hierdurch eine Bewertung der im einzelnen Fall gebotenen Maßnahmen ersetzt wird.

*Dr. Martin Dieckmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für Vergaberecht*

*Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.
Rechtsanwalt, Associated Partner*

*Linda Siegert
Rechtsanwältin*

Umgang mit gestiegenen Materialkosten

Viele Baumaterialien wie Holz, Stahl und Dämmstoffe erfahren gerade immense Preissteigerungen – sofern sie überhaupt lieferbar sind. Problematisch hierbei ist, dass Bauverträge, für die diese Materialien bezogen werden müssen, bereits vor Monaten oder Jahren geschlossen wurden und die damals kalkulierten Einheitspreise ggf. nicht mehr auskömmlich sind. Betroffene Auftragnehmer fragen sich deshalb, ob sie die erhöhten Materialkosten an ihre Auftraggeber weiterreichen können. Öffentliche Auftraggeber wiederum sehen sich Nachträgen ihrer Auftragnehmer ausgesetzt.

Recht zur Vertrags- und Preisanpassung

Ändert sich nach Vertragsschluss während der Bauphase der Einkaufspreis für die benötigten Baumaterialien, stellt sich für den betroffenen Auftragnehmer die Frage, ob er die höheren Einkaufspreise an seinen Auftraggeber weiterreichen kann. Hierbei ist zu beachten, dass das Risiko von Materialpreis- und Lohnsteigerungen in der Vertragsphase grundsätzlich der Auftragnehmer trägt.

Zu denken ist aber an die grundsätzliche Möglichkeit der Vertrags- und damit Preisanpassung wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Das Hanseatische Oberlandesgericht (Urteil vom 28.12.2005, Az. 14 U 124/05) und das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 19.12.2008, Az. 23 U 48/08) haben zwar in der Vergangenheit in übereinstimmenden Entscheidungen einen Anspruch auf Preisanpassung mit der Begründung abgelehnt, der Auftragnehmer hätte sich vorausschauend mit den benötigten Materialien eindecken, seine Preise entsprechend kalkulieren bzw. Preisgleitklauseln vereinbaren können.

Die Entscheidungen dürften heute aber möglicherweise anders ausfallen, denn die gegenwärtige Marktsituation ist plötzlich und für alle Marktteilnehmer gleichermaßen überraschend eingetreten, so dass Auftragnehmer keine nennenswerte Gelegenheit hatten, vorausschauend zu handeln und etwa rechtzeitig Lagerhaltung zu betreiben. Ein Anspruch auf Vertrags- und Preisanpassung über § 313 BGB erscheint daher bei den gegenwärtigen Materialpreissteigerungen unter den Aspekten der Vorhersehbarkeit und Abwendbarkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Allerdings ist eine Abänderung des vereinbarten Preises nur dann einforderbar, wenn für den Auftragnehmer die „Opfergrenze“ überschritten wird, indem die vereinbarte Vergütung angesichts der gestiegenen Materialkosten in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zu seiner Gegenleistung steht und ihm die Vertragserbringung auf Grundlage des vereinbarten Preises nicht mehr zumutbar ist.



Kontakt für weitere Infos:

Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.

RA, Associated Partner

Tel +49 (0)40 36805-116

janboris.ingerowski@esche.de



In der Vergangenheit hat die Rechtsprechung Preissteigerungen von 4 % oder solche, die insgesamt 10 % der Gesamtauftragssumme ausmachen, nicht als ausreichend für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage angesehen, wohl aber eine Materialpreissteigerung von 60 % oder den Fall, dass nicht nur der einkalkulierte Gewinn durch die höheren Kosten vollständig aufgezehrt wird, sondern sogar die Kosten des Unternehmers nicht mehr gedeckt sind.

Unterhalb der „Opfergrenze“ besteht indes grundsätzlich kein Anspruch auf Anpassung des vertraglich vereinbarten Preises. Gestiegene Materialkosten gehen dann zu Lasten des Auftragnehmers, sofern vertraglich kein Preisanpassungsmechanismus vorgesehen ist.

Materialpreissteigerungen nach angeordneten Leistungsänderungen

Bei VOB-Bauverträgen besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertragsinhalt nachträglich einseitig zu ändern und eine geänderte Leistungsausführung zu fordern. Kommt es durch eine Änderungsanordnung des Auftraggebers zu Änderungen der vertraglich festgeschriebenen Rahmenbedingungen, sei es im Bereich der vertraglich vereinbarten Bauleistung (andere Bauausführung) oder im Bereich der vertraglich vereinbarten Bauzeit (Verschiebung der Ausführung), kann dies Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Preis haben.

Zu einer geänderten Leistungsausführung kommt es gleichsam automatisch, wenn bei einem Einheitspreisvertrag Massenmehrungen oder -minderungen eintreten. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 08.08.2019 (Az. VII ZR 34/18) entschieden, dass im Rahmen von VOB-Bauverträgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, bei einer Mengenmehrung der neue Einheitspreis auf Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten zu bilden ist, d. h. unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Materialkostensteigerungen.

In der Folge hat das OLG Brandenburg (Urteil vom 22.04.2020, Az. 11 U 153/18) diese Entscheidung auf die Anordnung von Zusatzleistungen ausgeweitet und auch für diesen Fall entschieden, dass die tatsächlich erforderlichen Kosten des Auftragnehmers zugrunde zu legen sind. Eintretene Materialpreissteigerungen gehen in diesen Fällen vollständig zulasten des Auftraggebers.

Auch bei einer Verschiebung der vertraglich vereinbarten Leistungszeit ändern sich die Rahmenbedingungen der vertraglichen Vereinbarung. Verschiebt sich der Leistungsbeginn für den Auftragnehmer, hat er einen Anspruch auf Anpassung der vertraglich vereinbarten Bauzeit um den Zeitraum der eingetretenen Behinderung, wenn er Behinderung anzeigt und einer der Behinderungsgründe der VOB/B greift. Anders als bei der angeordneten Leistungsänderung, bei der der Unternehmer Anspruch auf Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung hat, führt eine vom Auftraggeber zu vertretende Behinderung zu einem Schadensersatzanspruch. Nach Auffassung des BGH (Urteil vom 26.10.2017, Az. VII ZR 16/17) können im Rahmen dieses Schadensersatzanspruches auch etwaige Materialkostensteigerungen zu erstatten sein.

Das KG Berlin (Urteil vom 29.01.2019, Az. 22 U 122/18) wiederum versucht, die Behinderungsproblematik über eine Vergütungsanpassung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu lösen, und damit letztlich ebenfalls auf Grundlage tatsächlicher Mehrkosten des Auftragnehmers.

Ist darüber hinaus ein Bauvorhaben nicht nur behindert, sondern sogar unterbrochen – kann also überhaupt keine Leistung ausgeführt werden – und hält dieser Zustand längere Zeit an, so hat der Auftragnehmer nach Ablauf von drei Monaten ein außerordentliches Kündigungsrecht. Diese Kündigung kann den Auftragnehmer zum einen vor erheblichen Mehrkosten durch Materialpreissteigerung schützen, zum anderen beschert ihm das Kündigungsrecht ein erhebliches Druckmittel gegenüber dem Auftraggeber, um eine einvernehmliche Einigung über den Umgang mit eingetretenen Kostensteigerungen zu erzielen. Denn der Auftraggeber müsste bei einer Kündigung des Bauvertrages den Auftrag neu ausschreiben, was mindestens zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und regelmäßig auch zu erheblichen Preissteigerungen gegenüber dem Ursprungsantrag führt. Der Auftraggeber wird also regelmäßig ein Interesse daran haben, dass der einmal verpflichtete Auftragnehmer auch weiterhin für ihn tätig ist.

Vereinbarung von Preisgleitklauseln

Angesichts der volatilen Preise für Baumaterialien dürfte es interessengerecht sein, in noch zu schließenden Bauverträgen Preisgleitklauseln vorzusehen, die dem Auftragnehmer die Möglichkeit bieten, je nach Ausgestaltung gestiegene Materialkosten zumindest anteilig an den Auftraggeber weiterzugeben.

In der Praxis kommen verschiedene Formen von Preisanpassungsklauseln zur Anwendung, etwa

- Verhandlungsklauseln, die einen Anspruch vermitteln, bei Materialpreissteigerungen ab einem definierten Prozentsatz klar definierte und verpflichtende Verhandlungen über eine Preisanpassung aufzunehmen;

- Stoffpreisklauseln, die die Preise für die vertraglichen Leistungen von den Materialpreissteigerungen auf den Weltmärkten abhängig machen und unter klar definierten Umständen zu einer automatischen Preisanpassung führen;
- Indexklauseln, die im Umfang von klar definierten Preissteigerungen nach dem Baukostenindex zu einer automatischen Preisanpassung führen;
- Leistungsvorbehaltsklauseln, die zu einer einseitigen Preisanpassung berechtigen, die gemäß § 315 BGB nur dahingehend geprüft wird, ob diese Preisanpassung einem billigen Ermessen entspricht.

Preisgleitklauseln müssen bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart werden; sie kommen sowohl bei Einheits- als auch bei Pauschalpreisverträgen in Betracht. Vergaberechtlicher Anknüpfungspunkt für Preisgleitklauseln ist der bieterschützende Grundsatz, dass den Bietern kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden darf. Zudem sieht § 9d VOB/A die Möglichkeit vor, für den Fall, dass wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss sind, eine angemessene Änderung der Vergütung in den Vertragsunterlagen vorzusehen.

Der Bund hat für die Vergabepaxis das Thema Materialpreissteigerungen und Preisgleitklauseln aufgegriffen. Mit Erlass vom 21.05.2021 (Az. BW I 7 - 70437/9#3) hat das BMI Regelungen zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe erlassen. Diese Regelungen sind teilweise unverändert oder mit kleineren Anpassungen von den Bundesländern übernommen worden.

Das BMI verweist hierin auf das Formblatt Nr. 225 („Stoffpreisklausel“) aus dem Vergabehandbuch des Bundes und weist öffentliche Auftraggeber an, vor Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung von Stoffgleitklauseln vorliegen. Hierzu sind die vom Statistischen Bundesamt erfassten und veröffentlichten Indizes der entsprechenden Erzeugerpreise gewerblicher Produkte zu berücksichtigen; nach dem BMI sind insbesondere Sprünge von mehreren Indexpunkten pro Monat bei einem Index ein mit der Vereinbarung fester Preise einhergehendes, besonders hohes Wagnis des Bieters, das die Vereinbarung einer Stoffgleitklausel nahelegt.

Für laufende Vergabeverfahren weist das BMI darauf hin, dass die Stoffpreisklausel auch nachträglich noch durch öffentliche Auftraggeber einbezogen werden kann, und zwar so lange, wie die Angebotsöffnung nicht erfolgt ist. Ist die Angebotsöffnung bereits erfolgt, sollen öffentliche Auftraggeber prüfen, ob durch Zurücksetzung des Vergabeverfahrens in die Angebotsphase die Einbeziehung einer Stoffgleitklausel möglich wird.

*Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.
Rechtsanwalt, Associated Partner*

PREISRECHT AKTUELL

➤ Änderung des öffentlichen Preisrechts zum 01.04.2022

Zu den Rechtsvorschriften, die öffentliche Auftraggeber „im engeren Sinne“ (Bund, Länder und Kommunen bzw. Kommunalverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts) neben dem Vergaberecht zu beachten haben, gehören diejenigen des öffentlichen Preisrechts, und zwar in Gestalt der [Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen \(PreisV\)](#) und der [Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten \(LSP\)](#). Dabei werfen gerade die Anforderungen des öffentlichen Preisrechts an die Feststellung eines Marktpreises und die Rolle, die ein Vergabeverfahren in diesem Zusammenhang spielt, erhebliche Fragen auf, die bis heute nicht vollständig geklärt sind. Die „Preisverordnung“ PR Nr. 30/53 konnte diese Probleme kaum lösen, zumal sie bereits seit 1953 weitgehend unverändert gilt.

Nachdem ursprünglich eine umfassendere Neugestaltung der preisrechtlichen Regelungen in Rede stand, hat der Ordnungsgeber sich im November 2021 nun doch lediglich zu einer punktuellen Änderung der geltenden Vorschriften durchringen können. Diese tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Die geänderten Vorschriften gelten für ab diesem Termin vergebene öffentliche Aufträge – also auch für Vergabeverfahren, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, jedoch erst am 01.04.2022 oder später durch Zuschlagserteilung abgeschlossen werden.

Feststellung einer „marktgängigen“ Leistung durch ein Vergabeverfahren

Kern der Änderungen sind in § 4 Abs. 2 bis 4 VO PR Nr. 30/53 neu eingefügte Regelungen darüber, wann eine Leistung als „marktgängig“ und ein Preis als „verkehrsüblich“ angesehen werden können. Sie stehen vor dem Hintergrund, dass das öffentliche Preisrecht grundsätzlich ein [Rangverhältnis zwischen Marktpreisen und Selbstkostenpreisen](#), letztere in Gestalt von Selbstkostenfestpreisen, Selbstkostenrichtpreisen und Selbstkostenerstattungspreisen, vorsieht. Grundsätzlich haben Marktpreise Vorrang vor Selbstkostenpreisen, Selbstkostenpreise dürfen nur ausnahmsweise vereinbart werden (§ 5 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53). Problematisch ist dabei: Wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung oder sonst durch einen öffentlichen Auftraggeber eine Leistung zu einem Preis vergeben, der nach den Vorstellungen der Vertragsparteien einen Marktpreis darstellt, stellt sich hingegen im Nachhinein heraus, dass der vereinbarte Preis den Anforderungen eines



Kontakt für weitere Infos:

Dr. Martin Dieckmann, LL.M.
RA, Fachanwalt für Vergaberecht, Partner
Tel +49 (0)40 36805-116
martin.dieckmann@esche.de



solchen Marktpreises nicht genügt, kommt das Selbstkostenpreisrecht der Verordnung zum Tragen. Dies kann insbesondere für den Auftragnehmer die schmerzliche Folge haben, dass der ausdrücklich vertraglich vereinbarte Preis nicht gilt, sondern von Gesetzes wegen durch einen möglicherweise deutlich niedrigeren Selbstkostenpreis ersetzt wird. Insofern kommt den Verordnungsvorschriften über die Feststellung eines Marktpreises besonders hohe Bedeutung zu.

Durchführung eines Vergabeverfahrens als Beleg bzw. Indiz für das Vorliegen eines Marktpreises?

Während in der Vergangenheit landläufig davon ausgegangen wurde, dass allein schon die ordnungsgemäße Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den hierfür geltenden Vorschriften dazu führt, dass der in dem Vergabeverfahren bezuschlagte Preis einen Marktpreis darstellt und damit preisrechtlich „hält“, hat sich dies in der jüngeren – allerdings recht spärlichen – gerichtlichen Befassung mit solchen Fällen nicht selten als Trugschluss erwiesen. So ist mittlerweile anerkannt, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens bestenfalls ein Indiz dafür ist, dass es sich bei der Leistung um eine marktgängige Leistung und bei dem Angebotspreis des Ausschreibungsgewinners um einen Marktpreis handelt. Im Einzelfall kann dieses Indiz trügen bzw. die Annahme unzutreffend sein, insbesondere wenn das Vergabeverfahren zwar regelgerecht durchgeführt wurde, aber gleichwohl mangels hinreichender Bieterbeteiligung oder aus anderen Gründen der Wettbewerb als defizitär anzusehen ist. Dies kann der Fall sein, wenn z. B. im Rahmen der Ausschreibung nur eines oder wenige Angebote eingehen und/oder sonst Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Bieter kein ernsthaftes Interesse an dem Auftrag haben bzw. gar „Abwehrangebote“ abgegeben haben.

Hier setzt nun die Gesetzesänderung an. So wird als Mindestvoraussetzung für die Marktgängigkeit einer Leistung verlangt, dass „durch ein Vergabeverfahren ein Markt geschaffen wurde, auf dem mindestens zwei Anbieter zuschlagsfähige Angebote

abgegeben haben (besonderer Markt)". Die preisrechtliche Einstufung des Ausschreibungsergebnisses als Marktpreis scheidet also von vornherein dann aus, wenn nur ein einziges zuschlagsfähiges Angebot eingegangen ist, selbst wenn dieses nach vergaberechtlichen Maßstäben zulässig bezuschlagt werden kann. Der Angebotspreis des einen Bieters unterliegt folglich den Maßstäben für Selbstkostenpreise. Als „zuschlagsfähig“ sollen dabei ausweislich der Verordnungsbegründung (BR-Drs. 732/21, S. 7) nur Angebote von Bietern gelten, die die für die Auftrags Erfüllung erforderliche Eignung aufweisen und gegen die keine gesetzlichen Ausschlussgründe (z. B. nach §§ 123, 124 GWB) vorliegen. Offen bleibt hingegen, ob hierunter auch Angebote fallen, die aus formalen Gründen (Unvollständigkeit, Fristversäumnis) oder wegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebotspreises nicht berücksichtigt werden konnten.

Der neue Grundsatz, dass mindestens zwei zuschlagsfähige Angebote vorliegen müssen, kommt natürlich erst recht zum Tragen, wenn der öffentliche Auftraggeber von vornherein kein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt hat, z. B. weil einer der vergaberechtlichen Ausnahmetatbestände angewendet werden durfte, die das Verhandeln und den Vertragsschluss mit einem einzigen Interessenten zulassen (vgl. etwa § 14 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 5 VgV). Es zeigt sich also, dass auch die vollständige Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften und die ordnungsgemäße Auftragsvergabe unter Einhaltung dieser Vergabevorschriften nicht vor einem Eingriff durch das öffentliche Preisrecht schützt, sondern das öffentliche Preisrecht u. U. neben dem Vergaberecht und unabhängig hiervon zum Tragen kommt.

Trotz der gewissen Präzisierung der Begriffe der Marktgängigkeit von Leistungen und der Verkehrsüblichkeit von Preisen ist im Übrigen zu konstatieren, dass die diesbezüglichen Regelungen über die Anerkennungsfähigkeit von Marktpreisen in § 4 VO PR Nr. 30/53 weiterhin sehr komplex und verschachtelt sind und in erheblichem Umfang Auslegungs- und Anwendungsfragen offenlassen. Nicht zu Unrecht hat der Bundesrat bei seiner Zustimmung zu den punktuellen Änderungen eine spätere umfassende Form des öffentlichen Preisrechts angemahnt.

Weitere Änderungen der VO PR Nr. 30/53

Neben den Änderungen betreffend die Feststellung von Marktpreisen sieht die Novellierung eine punktuelle Änderung der Vorschrift des § 9 VO PR 30/53 über die behördliche Preisprüfung vor: Diese geht im Wesentlichen auf Forderungen des Bundesrates zurück. Zu nennen sind etwa eine **Verlängerung der Aufbewahrungsfrist** für die maßgeblichen Unterlagen von fünf auf zehn Jahre (§ 9 Abs. 1) und ein **Schätzungsrecht der Preisbehörde** in Bezug auf die angemessenen (Selbst-)Kosten des Auftragnehmers (§ 9 Abs. 5).

Punktuelle Änderungen der LSP

Neben den genannten Änderungen der VO PR 30/53 enthält die Änderungsverordnung auch gut ein Dutzend Änderungen der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP). Es handelt sich um Detailänderungen, die hier nicht im Einzelnen betrachtet werden können und sollen, die aber für die Praxis der Preisprüfung bei Selbstkostenpreisen teils nicht unerhebliche Auswirkungen haben werden.

Dr. Martin Dieckmann, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für Vergaberecht

Die Luca-II-Entscheidung des OLG Rostock (17 Verg 4/21) und ihre Konsequenzen für Direktvergaben im Zuge der Corona-Pandemie

Mit Apps zur Kontaktnachverfolgung sollen die Gesundheitsämter und Menschen die Möglichkeit bekommen, die Weiterverbreitung des Corona-Virus frühestmöglich zu verhindern. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern wollte das ermöglichen und schloss einen Vertrag über die Luca-App ohne vorherige Ausschreibung ab. Das Oberlandesgericht (OLG) Rostock hat diesen Vertrag zwischen dem Land und dem Luca-App-Anbieter mit Beschluss vom 11. November 2021 (Az. 17 Verg 4/21) für unwirksam erklärt. Die Entscheidung könnte Konsequenzen auch für andere Fälle haben, in denen zwecks Bewältigung der Corona-Pandemie öffentliche Aufträge im Wege der Direktvergabe, d. h. ohne wettbewerbliches Verfahren, vergeben wurden und werden.

Der Sachverhalt: Verzicht auf eine Ausschreibung wegen vermeintlich fehlender Produktalternativen

Im Februar 2021 beabsichtigte das Land Mecklenburg-Vorpommern, den Corona-Lockdown durch einzelne Öffnungsschritte abzumildern. Nach negativen Erfahrungen mit der Kontaktnachverfolgung auf Grundlage von Anwesenheitslisten in Papierform sollten die Lockerungen von einer effektiveren Form der Kontaktnachverfolgung begleitet werden. Ende Februar 2021 teilte das Bundesgesundheitsministerium den Ländern mit, dass eine bundesweite Lösung zur elektronischen Kontaktnachverfolgung nicht zeitnah bereitgestellt werden würde. Das Land Mecklenburg-Vorpommern recherchierte daraufhin im Internet Systeme bzw. Apps zur digitalen Kontaktnachverfolgung, um diese selbst zu beschaffen. Im Ergebnis sah das Land Mecklenburg-Vorpommern nur das Luca-System als geeignet an. Es beschaffte daraufhin ohne Ausschreibung und ohne Einholung weiterer Angebote mit Vertrag vom 8. März 2021 das Luca-System. Gegen diese Vergabe wehrte sich ein Softwareunternehmen, das sein Produkt ebenfalls als geeignet ansah, im Wege des Nachprüfungsverfahrens mit dem Antrag, den Auftrag über das Luca-System für unwirksam zu erklären.

Die Entscheidung: Keine hinreichend begründete Alleinstellung

Das OLG Rostock hielt den Nachprüfungsantrag im Ergebnis für begründet. Eine Vergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung und einen Bieterwettbewerb sei in dieser Ausgestaltung gesetzlich nicht gestattet.

Die Voraussetzungen einer Alleinstellungsvergabe im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) VgV lägen nicht vor: Nach dieser Vorschrift kann eine Direktvergabe ohne Wettbewerb nur dann



Kontakt für weitere Infos:

Linda Siegert
RAin
Tel +49 (0)40 36805-116
linda.siegert@esche.de



erfolgen, wenn aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist. Das gilt gemäß § 14 Abs. 6 VgV allerdings auch nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist. Mit einer bloßen Internetrecherche sei – so das OLG Rostock – die behauptete Alleinstellung jedenfalls nicht zu verifizieren. Auf zeitlich begrenzte Recherchemöglichkeiten könne sich der Auftraggeber im Rahmen des § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) VgV nicht berufen, da die Alleinstellungsvergabe kein Instrument der Notvergabe darstelle.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Dringlichkeitsvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV hätten dagegen nach Auffassung des Gerichts vorgelegen. Danach ist eine Direktvergabe möglich, wenn äußerst dringende, zwingende Gründe auch bei maximaler Abkürzung der vorgesehenen Fristen für das offene und das nicht offene Verfahren sowie das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Einhaltung dieser Fristen nicht zulassen. Noch bis Ende Februar 2021 habe das Land Mecklenburg-Vorpommern davon ausgehen dürfen, dass eine bundeseinheitliche Lösung zur elektronischen Kontaktnachverfolgung bereitgestellt werden würde. Erst durch die Mitteilung, dass dies nicht zu realisieren sei, habe das Land den Bedarf selbst decken müssen. Mit Blick auf die politische Entscheidung, dass es bereits Anfang März 2021 zu ersten Lockerungen und Öffnungen im Einzelhandel und bei Dienstleistungen kommen sollte, habe die entsprechende Vergabe kurzfristig erfolgen müssen.

Auf der Rechtsfolgenseite sehe die Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV allerdings keine gebundene Direktvergabe ohne jeden Wettbewerb, sondern eine Ermessensentscheidung vor, die sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen müsse. Der Eingriff in den Wettbewerb sei dabei so gering wie möglich zu halten. Das betreffe zum einen den Umfang und die Laufzeit des Auftrags, zum anderen aber auch die Gewährleistung von so viel Wettbewerb wie möglich („Wettbewerb light“). Um dies zu gewährleisten, seien in der Regel mehrere Angebote einzuholen (i. d. R. mind. drei Angebote). Dass dies aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen wäre, also durch die Ein-

holung weiterer Angebote eine nicht hinzunehmende Verzögerung eingetreten wäre, habe das Land Mecklenburg-Vorpommern in den Vergabeunterlagen nicht dokumentiert.

Der Verstoß führe zur Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages, da in dieser Form von dem Gebot der europaweiten Ausschreibung nicht abgewichen werden dürfe. Nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. Zwar werde teilweise vertreten, § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB erfasse diejenigen Fälle nicht, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Bekanntmachung vorlagen, dem Auftraggeber also wie im vorliegenden Fall eine Dringlichkeitsvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV möglich ist. Der Auffassung folge der Senat jedoch nicht.

Der Senat halte es für mit dem Wortlaut vereinbar, die vergaberechtliche Zulässigkeit nicht isoliert auf das Unterbleiben der Bekanntmachung, sondern auch auf die Vergabe und damit das gewählte Verfahren bis zur Auftragserteilung als Ganzes zu beziehen. Eine Ausnahme, die „dies aufgrund Gesetzes gestattet“, wäre danach nur dann gegeben, wenn der Auftraggeber das an die Stelle der Bekanntmachung tretende, gesetzlich zugelassene Verfahren auch eingehalten hat. Dies sei hier mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit jedoch gerade nicht geschehen, da jedenfalls keine Hinweise darauf vorlagen, dass nicht genug Zeit für die Einholung weiterer Angebote zur Verfügung stand.

Bewertung der Entscheidung

Das OLG Rostock hat eine im Ergebnis nachvollziehbare Entscheidung getroffen. Wettbewerb und Transparenz sind die obersten Gebote des Vergaberechts.

Öffentliche Aufträge sind grundsätzlich öffentlich bekanntzumachen. Vergibt der öffentliche Auftraggeber einen Auftrag ohne die Bekanntmachung, kann der Auftrag gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB im Nachprüfungsverfahren für unwirksam erklärt werden. Eine Ausnahme von der Bekanntmachungspflicht ist nur dann zulässig, wenn das Gesetz dies vorsieht. Die Direktvergabe (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV) stellt eine solche Ausnahme von der Bekanntmachungspflicht dar, so dass die fehlende Bekanntmachung nicht zur Unwirksamkeit des Auftrags führen kann. Die Voraussetzungen dafür sah das OLG Rostock als erfüllt an. Dass die Auftragsvergabe hier trotzdem nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB unwirksam ist, begründet der Senat damit, dass die Entstehungsgeschichte der Norm für eine weite Auslegung spreche. Nach altem Recht sei es anerkannt gewesen, dass auch Direktvergaben für unwirksam erklärt werden können, wenn der Auftraggeber „heimlich“ mit einem einzigen Unternehmen verhandelt. Die Rechtsprechung habe damals schon verlangt, dass der öffentliche Auftraggeber möglichst viel Wettbewerb schaffen muss, der die Beteiligung mehrerer Unternehmen voraussetzt. Das weite Verständnis

entspreche auch dem Sinn und Zweck der Regelung. Sie solle einen wirksamen Primärschutz sicherstellen und „heimliche“ Vergaben verhindern.

Das OLG Rostock hat bei dieser Rechtsfolgenlösung versucht, einen Ausgleich dafür zu finden, dass im vorliegenden Fall zwar nicht ausreichend Zeit für eine öffentliche Auftragsvergabe vorhanden war, aber dennoch genug Zeit für die Durchführung eines „Wettbewerbs light“ zur Verfügung stand.

Diese Auffassung ist durchaus kritikwürdig. Der Wortlaut des § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB spricht gegen eine weite Auslegung. Als der Gesetzgeber den § 135 GWB neu gefasst hat, war er sich der Problematik des fehlenden Wettbewerbs bei Direktvergaben bewusst. Hätte der Gesetzgeber also gewollt, dass der fehlende Wettbewerb in diesen Fällen auch weiterhin zu einer Unwirksamkeit der Auftragsvergabe führen kann, wäre dies mit in den Wortlaut aufzunehmen gewesen. Damit sieht das Gesetz im Ergebnis nur zwei Möglichkeiten vor. Entweder kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Dringlichkeit i. S. d. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, die weder eine Bekanntmachung noch einen Teilnahmewettbewerb voraussetzt, vorliegt. Dann kann der Auftrag jedoch nicht nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB für unwirksam erklärt werden; oder es liegt keine Dringlichkeit vor und der Auftrag muss öffentlich bekanntgemacht werden. Gleichzeitig eine Dringlichkeitsvergabe anzunehmen, deren Vorliegen nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 VgV nicht zur Unwirksamkeit der Auftragsvergabe führen soll, dann jedoch wegen des Verzichts auf einen minimalen Wettbewerb („Wettbewerb light“) doch noch zu einer Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB zu kommen, gibt der Wortlaut nicht her.

Fazit und Folgerungen

Die Bemühungen des OLG Rostock, dem öffentlichen Auftraggeber in Zeiten der Pandemie den vorschnellen Rückgriff auf § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV zu erschweren, sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die gerichtlichen Ausführungen zu der Frage, wie viel Wettbewerb auch im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb möglich und geboten ist, entsprechen den Grundgedanken des Vergaberechts. Dagegen lassen die Ausführungen zu der daraus folgenden Unwirksamkeit des Auftrags doch erhebliche Zweifel an der Entscheidung. Die Gerichte werden sich mit Blick auf die zahlreichen Direktvergaben, die während der Corona-Pandemie stattgefunden haben, zukünftig sicherlich noch häufiger zu diesem Thema äußern. Ob dies auch in anderen Fällen die Unwirksamkeit des Auftrags zur Folge haben wird, bleibt abzuwarten. Wer einen Blick auf die Beziehung zwischen § 168 Abs. 2 S. 1 GWB und § 135 GWB wirft, wird feststellen, dass jedenfalls nicht jeder Auftrag, der unter Verstoß gegen bieterschützende Regelungen erteilt wurde, im Nachprüfungsverfahren für unwirksam erklärt werden kann.

Linda Siegert
Rechtsanwältin

VERGABERECHT AKTUELL

Kein Ende in Sicht: Unsicherheit über die Grenzen der Zulässigkeit von Bietergemeinschaften

Die **gemeinsame Beteiligung** von zwei oder mehr Unternehmen an Vergabeverfahren als **Bewerbergemeinschaft** (im Teilnahmewettbewerb) bzw. als **Bietergemeinschaft** (in der Angebotsphase) und die im Zuschlagsfall anschließende **gemeinsame Auftragsausführung** als **Arbeitsgemeinschaft** (oder durch eine gemeinsam gegründete Projektgesellschaft) sind üblich und weit verbreitet.

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zulässig ...

In rein **vergaberechtlicher** Hinsicht ist die Zulässigkeit einer solchen Kooperation in einem Vergabeverfahren im Grunde kein Thema (mehr). Bietergemeinschaften werden im Vergabewettbewerb behandelt wie Einzelbieter. Dies gilt in allen Vergabeordnungen gleichermaßen, sowohl oberhalb als auch unterhalb der Schwellenwerte (vgl. §§ 43 Abs. 2 S. 1 VgV, 32 Abs. 2 S. 1 UVgO, 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A-EU, 6 Abs. 2 VOB/A, 50 Abs. 2 S. 1 SektVO, 21 Abs. 5 S. 1 VSVgV). In der Regel fordern die Bewerbungsbedingungen genauere Angaben zur Bietergemeinschaft: Normalerweise ist einer der Kooperationspartner als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft zu benennen, anzugeben, welcher Kooperationspartner welchen Leistungsteil erbringen soll, und die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder zu akzeptieren.

... solange sie den wirksamen Vergabewettbewerb nicht beschränken

Die gemeinsame Beteiligung an einem Vergabeverfahren kann jedoch **kartellrechtlich** unzulässig sein, wenn sie eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezweckt oder bewirkt (Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB). Eine solche Beschränkung des Vergabewettbewerbs kann insbesondere deshalb entstehen, weil die Zahl der im Vergabeverfahren insgesamt abgegebenen Angebote kooperationsbedingt sinkt. Denn es geben nicht mehr die an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen **mehrere** Einzelangebote im Wettbewerb zueinander ab, sondern nur noch die Bietergemeinschaft gibt **ein** Angebot ab.

Weitgehend geklärter Prüfungsmaßstab der Gerichte

Über den Maßstab, anhand dessen die Zulässigkeit von Bietergemeinschaften zu beurteilen ist, sind sich die deutschen Gerichte bisher im Wesentlichen einig. Derartige Fragen sind schon seit fast 40 Jahren vom Bundesgerichtshof und seither immer wieder von den Oberlandesgerichten sowohl in vergaberechtlichen Streitigkeiten (etwa infolge einer Rüge eines Wettbewerbers, der die Zulässigkeit einer Bietergemeinschaft in einem konkreten Vergabeverfahren beanstandete) als auch



Kontakt für weitere Infos:

Jan Christian Eggers, LL.M.
RA, Partner
Tel +49 (0)40 36805-530
jan.eggers@esche.de



in kartellrechtlichen Streitigkeiten (etwa infolge einer kartellbehördlichen Beanstandung der Bietergemeinschaft) entschieden worden. Ganz maßgeblich kommt es danach für die Zulässigkeit der Bietergemeinschaft darauf an, ob die an ihr beteiligten Unternehmen auch **einzel**n in der Lage gewesen wären, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen. Hindernisse, die der einzelnen Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner entgegenstehen und die Abgabe eines erfolversprechenden Einzelangebots verhindern können, können dabei grundsätzlich zwei Ursachen haben:

- Zum einen können sie aus den **Anforderungen des Vergabeverfahrens** selbst herrühren. Insbesondere im Rahmen der Prüfung der Bieterreignung zu erfüllende Mindestanforderungen, etwa an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Mindestumsätze o. ä.) oder an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Referenzaufträge, technische Qualifikation oder Ausstattung o. ä.), können für einzelne Bieter unerfüllbar sein.
- Zum anderen (und vor allem) können sie aus den **Herausforderungen der ausgeschriebenen Leistung** herrühren. Insbesondere organisatorische, personelle oder technische Ressourcen, die für die Auftragsausführung benötigt werden, können einzelnen Bietern fehlen. Darüber hinaus können, je nach Auftragsvolumen und vertraglichen Auftragsbedingungen, erhebliche (Vor-)Finanzierungsrisiken bestehen, die ein Unternehmen einzeln nicht eingehen kann oder deren Eingehung jedenfalls wirtschaftlich unververtretbar erscheint, etwa weil es sich um erhebliche „Klumpenrisiken“ mit Auswirkungen auf den Zugang zu Fremdkapital handelt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung liegt unabhängig von Marktstellung oder Umsatzstärke der beteiligten Unternehmen keine Wettbewerbsbeschränkung vor, wenn

- die Mitglieder der Bietergemeinschaft **objektiv nicht leistungsfähig** sind und erst die Arbeitsgemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen
- oder die Mitglieder der Bietergemeinschaft für sich genommen grundsätzlich leistungsfähig sind, ihre **Kapazitäten jedoch anderweitig gebunden** sind

- oder die beteiligten Unternehmen zwar leistungsfähig sind, aber im Rahmen einer **wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Entscheidung**, die auf objektiven Anhaltspunkten beruht, erst die Bietergemeinschaft ein erfolgversprechendes Angebot ermöglicht.

In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass aus dem Kreis der Kooperationspartner auch ohne deren Zusammenarbeit nicht mehr als ein Angebot abgegeben worden wäre, sodass der Vergabewettbewerb unter der Zusammenarbeit im Ergebnis nicht leidet.

Jüngere strengere Praxis des Bundeskartellamts

Ungeachtet dieser etablierten Praxis ist allerdings seit ungefähr Mitte 2015 zu beobachten, dass das Bundeskartellamt in seiner Praxis zur Beurteilung von Bietergemeinschaften versucht, einen strengeren Maßstab anzuwenden und Bietergemeinschaften nur noch als „letztes Mittel“ zur Überwindung einer mangelnden individuellen Leistungsfähigkeit ansehen möchte. Es geht dabei davon aus,

- dass eine Bietergemeinschaft **schon dann unzulässig** ist, wenn wenigstens einer der Kooperationspartner objektiv allein leistungsfähig ist und die anderen (objektiv *nicht* allein leistungsfähigen) Kooperationspartner sich in anderer Zusammensetzung, d. h. in Kooperation mit objektiv nicht allein leistungsfähigen Drittunternehmen beteiligen könnten,
- dass den beteiligten Unternehmen **kein nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum** hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und hinsichtlich der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und kaufmännischen Vernünftigkeit der Entscheidung zur Zusammenarbeit zukommt
- und dass die beteiligten Unternehmen vorrangig eine **Ausweitung eigener Kapazitäten**, erforderlichenfalls unter Einbindung externer Unterstützung, z. B. durch Nachunternehmer, in Betracht ziehen müssen.

Entwickelt hat das Bundeskartellamt diese Praxis anhand einzelner Märkte oder Fallkonstellationen, vor allem in den Segmenten Walzaspalt, Zement und Transportbeton, ÖPP-Fernstraßenbau und Nahverkehrsleistungen. Es ist aber derzeit nicht ersichtlich und wäre rechtlich auch schwer erklärlich, dass die neuere Rechtsauffassung des Bundeskartellamts sich nur auf ausgewählte Märkte beschränkt. Davon unabhängig entsteht seit einiger Zeit der Eindruck einer verschärften Prüfung von Bietergemeinschaften durch das Bundeskartellamt.

Praktische Folgen für die Beteiligung an Vergabeverfahren

Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen die Gründe und Zweckmäßigkeitserwägungen für deren Bildung zwar grundsätzlich nicht von sich aus automatisch im Teilnahmeantrag oder Angebot darlegen, sondern nur auf eine entsprechende Aufforderung des Auftraggebers. Zunehmend schrei-

ben öffentliche Auftraggeber jedoch bereits in den Vergabeunterlagen die Abgabe einer **Erklärung zur Zulässigkeit der Bietergemeinschaft** von vornherein vor. Auch die Forderung nach Vorlage einer **begründeten Selbsteinschätzung** („Selbstveranlagung“), aus der sich die Gründe für die Zulässigkeit der Bietergemeinschaft ergeben, ist nicht selten. Außerdem können andere Bieter die (angenommene) Unzulässigkeit einer Bietergemeinschaft rügen; auch in diesem Fall ist damit zu rechnen, dass der öffentliche Auftraggeber sich eingehender mit der Zulässigkeit der Bietergemeinschaft beschäftigt und die für deren Gründung vorgebrachten Gründe überprüft. Schon aus diesen Gründen, aber auch zum Selbstschutz vor einer kartellbehördlichen Untersagung oder einem Bußgeldverfahren, sollten die Mitglieder einer Bietergemeinschaft sich über die Zulässigkeit ihrer Kooperation **frühzeitig vergewissern**. Solange die Rechtsauffassung des Bundeskartellamts nicht gerichtlich überprüft worden ist, können Bietergemeinschaften sich dabei zwar weiterhin auf die bisherige Rechtsprechung stützen. **Sie müssen aber damit rechnen**, dass das Bundeskartellamt ihre Zusammenarbeit anhand der von ihm für richtig gehaltenen (strengeren) Grundsätze misst.

Eine **Prüfung der Zulässigkeit einer Bietergemeinschaft durch das Bundeskartellamt** ist grundsätzlich **unabhängig vom laufenden Vergabeverfahren** möglich. Die Kartellbehörde muss dabei zum einen keine Rücksicht auf die im Vergabeverfahren vom Auftraggeber vorgegebenen Verfahrensfristen (Teilnahmeantragsfrist, Angebotsfristen) nehmen. Sie ist zum anderen hinsichtlich ihrer Prüfung an **keine Entscheidungsfrist** gebunden (anders in der Zusammenschlusskontrolle, § 40 Abs. 1, 2, 5 GWB). Entscheidet sich das Bundeskartellamt, die Zulässigkeit einer Bietergemeinschaft während eines laufenden Vergabeverfahrens zu prüfen, kann diese in der Regel ihre Teilnahme an dem Vergabeverfahren fortsetzen, ohne allerdings zu wissen, wie die Prüfung des Bundeskartellamts ausgeht. Es spricht zwar nichts dagegen, das Bundeskartellamt auf die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung aufmerksam zu machen und parallel dazu den Auftraggeber unter Hinweis auf die laufende Prüfung um Verlängerung der im Vergabeverfahren laufenden Fristen zu bitten; einen Rechtsanspruch hierauf gibt es jedoch nicht.

Wie die Teilnahme an jeder anderen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung ist auch die Beteiligung an einer unzulässigen Bietergemeinschaft für die betreffenden Unternehmen im Hinblick auf die Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren riskant. Wenn ein öffentlicher Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte für die Beteiligung eines Unternehmens an einer wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweise verfügt, kann er das betreffende Unternehmen vom Vergabeverfahren **ausschließen** (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB).

Jan Christian Eggers, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner

IN EIGENER SACHE

➤ Verstärkung für das ESCHE-Vergaberechtsteam

Schon Ende 2021 hat sich das bis dahin aus Dr. Martin Dieckmann und Dr. Jan Boris Ingerowski bestehende ESCHE-Vergaberechtsteam personell weiter verstärkt, nämlich durch die

neue Kollegin Linda Siegert (Eintritt: 01.11.2021) und die Aufnahme von Jan Christian Eggers als Partner in die Sozietät Esche Schümann Commichau (Eintritt: 01.12.2021).

Rechtsanwalt Jan Christian Eggers, LL.M.



Jan Christian Eggers verstärkt seit dem 01.12.2021 mit seinen Beratungsschwerpunkten Kartellrecht, Prozessführung, Vergaberecht, EU-Beihilfenrecht und allgemeines EU-Recht die Commercial-Praxis der Sozietät. Er bringt breitgefächerte Branchenerfahrungen in den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel, Pharma- und Medizinprodukte, Energie, Stahl und Industriegüter, Infrastruktur und PPP mit. Zuvor war der von Wirtschaftswoche und Handelsblatt „empfohlene Anwalt“ bei Beiten Burkhardt in Hamburg tätig.

[➤ Zum Web-Profil](#)

Rechtsanwältin Linda Siegert



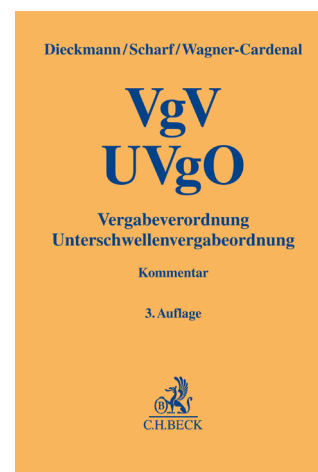
Linda Siegert ist seit dem 01.11.2021 im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts mit Schwerpunkten u. a. im Vergaberecht und im Umweltrecht tätig. Sie unterstützt hier die langjährig tätigen Vergaberechter Martin Dieckmann und Jan Boris Ingerowski und arbeitet daneben auch mit Jan Christian Eggers zusammen.

[➤ Zum Web-Profil](#)

➤ Neuauflage 2022 des Kommentars Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, Vergabeverordnung (VgV) – Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Unmittelbar vor Jahresende ist im Verlag C.H.BECK die Neuauflage des wesentlich von Mitgliedern des ESCHE-Vergaberechtsteams mit verfassten Standardkommentars zur Vergabeverordnung (VgV) und zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erschienen. Es handelt sich um die nunmehr 3. Auflage (2022) des erstmals 2013 veröffentlichten Rechtskommentars.

Neben dem Mitherausgeber Martin Dieckmann haben erneut Jan Boris Ingerowski und Sabine Schellscheidt ganz wesentlich als Mitautoren zur Neuauflage beigetragen. Wir nehmen dies zum Anlass, [Sabine Schellscheidt](#), die die Vergaberechtspraxis von ESCHE über viele Jahre mit vertragsrechtlichem, kartellrechtlichem und gesellschaftsrechtlichem Know-how intensiv unterstützt hat, für die hervorragende Zusammenarbeit zu danken. Sabine Schellscheidt ist am 31.12.2021 in den wohlverdienten Ruhestand gegangen.



➤ Ihr ESCHE-Team für Vergaberecht



Dr. Martin Dieckmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Vergaberecht, Partner
Tel. +49 (0)40 36805-116

[Zum
Web-Profil](#)



Jan Christian Eggers, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
Tel. +49 (0)40 36805-530

[Zum
Web-Profil](#)



Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.
Rechtsanwalt, Associated
Partner
Tel. +49 (0)40 36805-116

[Zum
Web-Profil](#)



Linda Siegert
Rechtsanwältin
Tel. +49 (0)40 36805-116

[Zum
Web-Profil](#)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Am Sandtorkai 44 | 20457 Hamburg
Tel +49 (0)40 36805-0
Fax +49 (0)40 36805-333
www.esche.de

V.I.S.D.P.

Dr. Stephan Bauer, LL.M.
Tel +49 (0)40 36805-0
stephan.bauer@esche.de

REDAKTION

Ines Bäcker

FOTOGRAFIE

Catrin-Anja Eichinger, Hamburg

RECHTLICHE HINWEISE

Die in ESCHE news enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre von ESCHE news ersetzt keine individuelle Beratung, sodass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Herausgeber zulässig.